



Wahrung der europäischen Sozialstandards bei Abschluss internationaler Handelsabkommen

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zur geplanten Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt 700 Werkstätten für behinderte Menschen an 2.600 Standorten in ganz Deutschland.

Das Neunte Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland definiert in § 136 Abs.1 Satz 1 Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser rehabilitativen Aufgabe müssen Werkstätten eine Vielzahl an Arbeitsangeboten bereitstellen, um Art und Schwere der Behinderung sowie den Neigungen der Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Eine möglichst marktnahe Arbeitsbetätigung ist Grundvoraussetzung für eine Vermittlung der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und nicht, Gewinne auf dem Markt zu erzielen.

Hintergrund

Die Europäische Union (EU), die mit ihren mehr als 500 Millionen Bürgern den stärksten Wirtschaftsraum weltweit darstellt, befindet sich derzeit in Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Ziel der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP = Transatlantic Trade and Investment Partnership) ist die Beseitigung von Handelshemmnissen in unterschiedlichen Wirtschaftsbranchen. Der Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und den USA soll erleichtert, öffentliche Vergabeverfahren für beide Märkte geöffnet werden. Zölle sollen abgebaut, Standards angepasst und die Möglichkeit, Investitionen zu tätigen, erleichtert werden. Zusätzlich soll der Ausbau des Handels zwischen der EU und den USA das Wirtschaftswachstum erhöhen und zu einer Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Führende Politiker und Entscheider versprechen sich von dem Abkommen eine Zunahme von Angebot und Nachfrage und damit auch des Wettbewerbs. Dies soll gemäß allgemeingültiger Annahmen zu einer Senkung der Preise von Waren und Dienstleistungen führen. Eine Stimulanz der Volkswirtschaften ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel der öffentlichen Hand wird erwartet.

Ausbau des Handels zwischen der EU und den USA durch Zollabbau und Anpassung von Standards.



40 Zeitgleich zu den Verhandlungen zum TTIP finden Verhandlungen zu einem multilate-
ralen Handelsabkommen für Dienstleistungen (TiSA = Trade in Services Agreement)
mit diversen weiteren Staaten statt. Die folgenden Aussagen betreffen sowohl die
TTIP als auch das TiSA und zusätzlich die abschließenden Entscheidungen zu den
bereits beendeten Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen zwischen der EU
45 und Kanada (CETA = Comprehensive Economic and Trade Agreement).

BAG WfbM unterstützt einen Verhandlungsabschluss, der zu einem Wirtschaftswachstum führt, von dem alle profitieren

Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Verbindung mit einem Beschäftigungszu-
wachs ist ein wünschenswertes Ziel für alle EU-Bürger. Besonders die europäischen
50 Staaten, die im Zuge der Krise rigide Austeritätspolitiken umsetzen mussten, könnten
von einer Steigerung des Wirtschaftswachstums profitieren. Daraus resultierende
Staatseinnahmen könnten vermehrt in ihre Sozialsysteme investiert werden.

*Erhaltung der individuel-
len Systeme der Daseins-
vorsorge in den Mitglied-
staaten.*

Die BAG WfbM sieht es als notwendig an, gemeinsame Werte und Grundsätze als
Basis aller Verhandlungen zu berücksichtigen. Dies betrifft besonders den Bereich der
55 Daseinsvorsorge. Die bestehenden hohen Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsstandards
in Deutschland und der EU müssen sichergestellt werden. Die historisch gewachsen-
nen Systeme der Daseinsvorsorge in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU sollen
unangetastet bleiben.

60 Soziale Dienstleistungen der Wohlfahrtspflege in Deutschland werden auf europäi-
scher Ebene als Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse defi-
niert. Der deutsche Staat sorgt im Rahmen europäischer Regulierung durch unter-
schiedliche Gesetze dafür, dass die „Grundsätze und Bedingungen, insbesondere
jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren der Dienste so gestaltet
sind, dass diese ihren Aufgaben nachgehen können“ (Artikel 14 des Vertrags über die
65 Arbeitsweise der EU).

Eine Abkehr von diesen Regelungen aus Gründen des Wettbewerbs hätte gravieren-
de negative Konsequenzen auf die Daseinsvorsorge und ist auf jeden Fall zu vermei-
den.

70 Die BAG WfbM spricht sich deutlich für die Sicherung der hohen Qualität der sozialen
Dienstleistungen zum Nutzen der Menschen mit Behinderung in Deutschland aus.

*Sicherung der hohen
Qualität der sozialen
Dienstleistungen zum
Nutzen der Menschen mit
Behinderung.*

Die Möglichkeit der bevorzugten Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Werkstätten
für behinderte Menschen und Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich
in der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung oder von
benachteiligten Personen besteht, ist beizubehalten.

75 Wettbewerb im Bereich der sozialen Dienstleistungen ist nur dann zuzustimmen,
wenn eindeutige, einheitliche Qualitätskriterien für alle Wettbewerber gelten. Auch



muss es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, ihr System der Daseinsvorsorge frei zu gestalten, um damit auf die aktuellen Bedürfnisse der EU-Bürger zu reagieren.

80 Die Unterstützung von sozialen und kulturellen Dienstleistungen jedweder Art durch Staatsmittel darf auch künftig nicht als Wettbewerbsbehinderung angesehen werden. Diesbezüglich spricht sich die BAG WfbM für eine Beibehaltung der gerade veröffentlichten Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus. Die finanzielle Unterstützung von Arbeitgebern, die sich bereiterklären, Menschen mit Behinderung oder andere benachteiligte Menschen zu beschäftigen, muss auch zukünftig möglich sein. Dies gilt im Besonderen für die Unterstützung von Integrationsprojekten und Werkstätten für behinderte Menschen, die im Auftrag des Staates die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit schweren Behinderungen realisieren.

95 Derzeit existieren steuerliche Befreiungen und Ermäßigungen für gemeinnützige Organisationen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten erbringen. Diese stellen einen Nachteilsausgleich gegenüber regulären Marktteilnehmern dar. Sie schaffen keinen Wettbewerbsvorteil im klassischen Sinne, da sie der Umsetzung von wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben dienen. Die BAG WfbM unterstreicht die Wichtigkeit, die Möglichkeit zu erhalten, auch zukünftig mit diesen Instrumenten die wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Gemeinnützigkeit zu unterstützen.

Keine Veränderung von bestehenden EU-Rechtsvorschriften für öffentliche Auftragsvergabe, Staatshilfen und Anwendungen steuerlicher Befreiungen und Ermäßigungen.

100 Die BAG WfbM spricht sich gegen eine Aushebelung des europäischen Subsidiaritätsprinzips oder gar der Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Sozialbereich aus. Das europäische Modell der sozialen Marktwirtschaft, als historische Errungenschaft und Grundpfeiler des Zusammenhaltes innerhalb der EU, soll von den Verhandlungen zum TTIP unangetastet bleiben. Der Anwendungsbereich eines zukünftigen Handelsabkommen soll in einer sogenannten Positivliste eindeutig benannt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

105 Sowohl die EU als auch die USA verfügen über etablierte Rechtssysteme. Die BAG WfbM sieht daher keine Notwendigkeit, ein „Investor-to-state Dispute Settlement“, ein spezielles Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Investoren und Staaten, einzuführen.

110 Die BAG WfbM fordert die deutsche Bundesregierung sowie die deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament dazu auf, sich bei den laufenden Verhandlungen und Entscheidungen dafür einzusetzen, dass der gesamte Sozialbereich von den Verhandlungen möglicher Freihandelsabkommen ausgenommen wird.

Ausklammerung des gesamten Sozialbereichs aus angestrebten Freihandelsabkommen.